



Kanton Graubünden  
**Gemeinde Felsberg**

# Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung  
Festlegung Gewässerraum

Urnenabstimmung

# Impressum

**Auftraggeber**

Gemeinde Felsberg, CH-7012 Felsberg

**Kontaktperson**

Ernst Cadosch, Gemeindeschreiber  
e.cadosch@felsberg.ch

**Bearbeitung**

Stauffer & Studach AG  
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur  
www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüeegg, Projektleitung  
+41 81 258 34 78  
d.rueegg@stauffer-studach.ch

Cyrell Noser, Sachbearbeitung  
+41 81 258 34 71  
c.noser@stauffer-studach.ch

**Erstellung**

Mai 2019

**Bearbeitungsstand**

3. November 2020

# Inhalt

<b>1 Anlass</b>	<b>4</b>
1.1 Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung	4
1.2 Zweck des Gewässerraumes	4
1.3 Ziele und Inhalte der Teilrevision	5
<b>2 Organisation und Verfahren</b>	<b>5</b>
2.1 Organisation des Planungsträgers	5
2.2 Ablauf / Termine	5
2.3 Kantonale Vorprüfung	5
2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	5
2.5 Vorberatende Gemeindeversammlung	7
2.6 Urnenabstimmung	7
2.7 Beschwerdeaufgabe	7
<b>3 Rahmenbedingungen</b>	<b>7</b>
3.1 Grundlagen des Bundes	7
3.2 Grundlagen des Kantons	7
<b>4 Gewässerraumausscheidung</b>	<b>8</b>
4.1 Übersicht	8
4.2 Rhein	8
<b>5 Umsetzung in den Planungsmitteln</b>	<b>9</b>
5.1 Zonenplan 1: 2'500 / 1:5'000	9
5.2 Geodatensatz Gewässerraum	9



## 1 Anlass

### 1.1 Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Der Kanton stellt den Gemeinden einen Leitfaden zur Ausscheidung der Gewässerräume sowie für die grösseren Talflüsse eine Grundlagenkarte zur Verfügung.

Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

### 1.2 Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

### 1.3 Ziele und Inhalte der Teilrevision

Gestützt auf die kantonalen Vorgaben wird für sämtliche Gewässer der Gemeinde Felsberg der Gewässerraum ermittelt und soweit erforderlich festgelegt. Die Festlegung erfolgt mittels Gewässerraumzone im Zonenplan.

## 2 Organisation und Verfahren

### 2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Felsberg beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde D. Rüegg und als Sachbearbeiter C. Noser eingesetzt.

### 2.2 Ablauf / Termine

Bearbeitung der Planungsmittel	Mai / Juni 2019
Kantonale Vorprüfung	Juli 2019 – März 2020
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	8. Mai – 7. Juni 2020
Vorberatende Gemeindeversammlung	7. Oktober 2020
Urnenabstimmung	29. November 2020
Beschwerdeaufgabe	.....
Genehmigung Regierung	.....

### 2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 3. März 2020 äusserte sich die Amtsstelle zur vorliegenden Teilrevision. Die wesentlichen Empfehlungen und Anträge des Kantons im Rahmen der Vorprüfung sowie der jeweilige Entscheid der Gemeinde ist in Anhang 1 des vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsberichts enthalten.

### 2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte für die Dauer von 30 Tagen vom 8. Mai 2020 bis 7. Juni 2020. Während der ordentlichen Frist der Mitwirkungsaufgabe ging bei der Gemeinde eine Stellungnahme eines Umweltschutzverbandes ein. Im Wesentlichen wurden nachfolgende Begehren gestellt und durch die Gemeinde beurteilt:

### **Erhöhung Gewässerraum**

Anliegen: Der Gewässerraum des Alpenrheins ist massiv zu erhöhen.

Zusammenfassende Beurteilung durch die Gemeinde: Eine Vergrösserung des Gewässerraums steht im unmittelbaren Konflikt mit dem bestehenden, überbauten Siedlungsgebiet sowie mit den Fruchtfolgefächern (FFF). Im Bereich der Siedlung wäre die Festlegung eines Gewässerraums unverhältnismässig und wenig zweckmässig, da das Siedlungsgebiet weitgehend überbaut ist und daher keine (potentielle) ökologische Funktion aufweist. Der Hochwasserschutz ist mit den getroffenen Festlegungen gewährleistet.

Betreffend die FFF ist festzuhalten, dass bereits mit dem gesetzlich erforderlichen Gewässerraum die FFF massgeblich tangiert werden. Die Kantone sind verpflichtet, ein vom Bund festgelegtes Kontingent an FFF zu sichern. Die FFF in Felsberg tragen ebenfalls zu diesem Kontingent bei. Eine weitere Ausdehnung des Gewässerraums wäre weder verhältnismässig (Einschränkung Bewirtschaftung FFF) noch gesetzlich gefordert.

### **Anpassung auf Auenperimeter**

Anliegen: Der Gewässerraum des Alpenrheins ist dem Perimeter der Aue «Under Äuli» anzupassen.

Zusammenfassende Beurteilung durch die Gemeinde: Die Aue «Under Äuli» ist von lokaler Bedeutung. Die Aue weist nur einen untergeordneten räumlichen Bezug zum Alpenrhein auf, weshalb auf die Anpassung des Gewässerraums auf den Auenperimeter verzichtet wird. Andere Fälle mit starkem Bezug wurden berücksichtigt. Im Weiteren gab es im Rahmen der Vorprüfung seitens des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) keine Beanstandung bezüglich dieses Vorgehens.

### **Schaffen Voraussetzungen Revitalisierungspereimeter**

Anliegen: Der Gewässerraum des Alpenrheins ist im Gebiet Sand zu erhöhen, um die Voraussetzungen für ein baldiges Revitalisierungsprojekt zu schaffen.

Zusammenfassende Beurteilung durch die Gemeinde: Die Revitalisierungspereimeter stehen in keinem Zusammenhang mit dem Gewässerraum (Gewässerraumzone nach Art. 37a KRG), insbesondere ist keine Erhöhung desselben erforderlich. Die Gemeinde Felsberg hat sich deutlich gegen die in der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Graubünden enthaltenen erweiterten Revitalisierungspereimeter auf dem Gemeindegebiet ausgesprochen. Die Gemeinde ist nach wie vor mit diesen Perimetern nicht einverstanden, entsprechende Revitalisierungsprojekte sind nicht vorgesehen.

### **Berücksichtigung Revitalisierungspereimeter bei Velo-Schnellroute**

Anliegen: Berücksichtigung erweiterte Revitalisierungspereimeter bei vorgesehener Velo-Schnellroute.

Zusammenfassende Beurteilung durch die Gemeinde: Die Velo-Schnellroute ist nicht Gegenstand der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums. Eine allfällige Linienführung wird in einem späteren, separaten Verfahren zu evaluieren und zu definieren sein.

## **2.5 Vorberatende Gemeindeversammlung**

Die vorliegende Teilrevision wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Oktober 2020 beraten und zu Handen der Urnenabstimmung verabschiedet.

## **2.6 Urnenabstimmung**

Die vorliegende Teilrevision wird der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 vorgelegt.

## **2.7 Beschwerdeauflage**

# **3 Rahmenbedingungen**

## **3.1 Grundlagen des Bundes**

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung hat der Bund (BPUK / LDK / BAFU / ARE / BLW) die Arbeitshilfe Gewässerraum – Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz – publiziert.

## **3.2 Grundlagen des Kantons**

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen. In der Gemeinde Felsberg besteht eine Grundlage des Kantons für den Rhein.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

## 4 Gewässerraumausscheidung

### 4.1 Übersicht

In der Gemeinde Felsberg ist ausschliesslich für den Rhein eine Gewässerraumausscheidung vorzunehmen. Für weitere Gewässer, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet (keine Nutzungskonflikte). Dies betrifft insbesondere Gewässer im Wald-areal sowie im Sömmerungsgebiet. Im Übrigen bildet die Landeskarte 1:25'000 die Grundlage für die relevanten Gewässer.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatenatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

### 4.2 Rhein

Der Rhein verläuft auf einer Länge von rund 4.8 km auf dem Gemeindegebiet von Felsberg, bzw. auf der Gemeindegrenze zu Chur und Domat/Ems. Der Verlauf ist über die gesamte Länge morphologisch relativ homogen, wobei im westlichen Teil des Rheins Kiesbänke vorzufinden sind. Es wird daher auf eine Abschnittsbildung verzichtet. Die bestehende mittlere Breite des Rheins wird auf 60 m definiert. Aufgrund der überwiegend stark eingeschränkten Wasserspiegelnbreitenvariabilität beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite 120 m (Anwendung Faktor 2.0). Es resultiert eine Gewässerraumbreite von 150 m, welche mit der Grundlage des ANU übereinstimmt.

### Anpassungen an den Gewässerraum

Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum u.a. bei überwiegen- den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erhöht werden. Gemäss Leitfa- den des ANU umfasst die Erhöhung der Gewässerraumbreite in der Regel den kom- pletten Auenperimeter. Bei der lokalen Aue «Hinder d` Wisa» sowie der regionalen Aue «Rheinaue oberhalb Altschutz» muss der Gewässerraum auf den Auenperimeter entsprechend erhöht werden. Ebenfalls wird der Gewässerraum bei der lokalen Aue «Neu Wuor» auf den Auenperimeter angepasst.

Im Bereich «Gross Wuor / Riwäldli» bis Höhe Rheinaue oberhalb Altschutz wird die Gewässerraumbreite von Felsberg auf den rechtskräftigen Gewässerraum von Chur

abgestimmt (150 m Gesamtbreite), was eine partielle Verschiebung des Gewässerraums von Felsberg zur Folge hat, da der Churer Gewässerraum grösser bemessen ist. Die laterale Verschiebung des Gewässerraums erfolgt in Abstimmung auf die Gefahrenzonierung. Entlang der Rheinstrasse im Bereich der Parzelle Nr. 945 wird der Gewässerraum in Abstimmung auf den Churer Gewässerraum lateral verschoben und der Gefahrenzone gleichgesetzt.

### **Vorgesehene Veloroute**

Im Rahmen der laufenden regionalen Planung wird die Umsetzung einer Velo-Schnellroute von Tamins Richtung Chur geprüft. Die Gemeinde Felsberg geht davon aus, dass ein allfälliger Ausbau des Wuorweges (z.B. Asphaltierung) trotz Gewässerraum möglich bleibt (standortgebundene Anlage). Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird zu prüfen sein, ob für die Flächen hinter der Verkehrsanlage Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen möglich sind (Art. 41c, Abs. 4<sup>bis</sup>).

## **5 Umsetzung in den Planungsmitteln**

### **5.1 Zonenplan 1: 2'500 / 1:5'000**

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert.

### **5.2 Geodatenatz Gewässerraum**

Die Erfassung der Daten zu den Gewässerräumen der einzelnen Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgt nach dem vorgegebenen Datenmodell des ANU. Darin sind sämtliche ermittelten Gerinnesohlenbreiten und Gewässerraumbreiten begründet.

Chur, 3. November 2020 / dr, cn

## Anhang 1: Zusammenfassung Ergebnisse kantonale Vorprüfung

(gemäss Vorprüfungsbericht vom 3. März 2020)

Antrag Kanton (sinngemäss)	Begründung Kanton (sinngemäss)	Entscheid Gemeinde
1) Berücksichtigung Gefahrenzone bei Festlegung Gewässerraum bei Parz. Nr. 1056.	Der rote Gefahrenbereich Prozess Wasser (Erosion und Überflutung) für den Alpenrhein wurde auf dem Abschnitt 1 nicht korrekt berücksichtigt. Im Bereich Gross Wuor und Riwäldli (Parz. Nr. 1056) wurde eine laterale Verschiebung des Gewässerraums vorgenommen ohne dabei den roten Gefahrenbereich zu berücksichtigen. Eine laterale Verschiebung auf Seite Felsberg ist aufgrund des bereits festgelegten Gewässerraums Chur möglich, darf aber höchstens bis zur roten Gefahrenzone vorgenommen werden.	Im Zonenplan erfolgt eine Anpassung der Gewässerraumzone im Sinne des Antrags.
2) Keine Reduktion des Gewässerraums bei den Parz. Nrn. 927 und 928.	Den vorgenommenen Verminderungen im Bereich der betreffenden Parzellen kann nicht zugestimmt werden. Es liegen keine rechtlichen Möglichkeiten vor, Verminderungen in diesen Bereichen vornehmen zu können, da diese Bereiche nicht dem dicht überbauten Gebiet zugeordnet werden können. Eine laterale Verschiebung auf die gegenüberliegende Seite ist auch daher nicht möglich, da es sich um einen anthropogen belasteten Raum handelt.	Im Zonenplan erfolgt eine Anpassung der Gewässerraumzone im Sinne des Antrags.
3) Berücksichtigung Gefahrenbereich Prozess Wasser bei Parz. Nr. 712.	Der rote Gefahrenbereich ist auch in diesem Bereich zu berücksichtigen und der Gewässerraum entsprechend zu vergrössern.	Im Zonenplan erfolgt eine Anpassung der Gewässerraumzone im Sinne des Antrags.
4) Anpassungen aufgrund von Natur- und Landschaftsschutz.	Der Gewässerraum beim Auenperimeter der Aue A-1103 Neu Wuor ist zu ergänzen, da ein direkter Bezug zum Alpenrhein besteht. Auf die Anpassung des Gewässerraums bei der Aue A-2610 Unter Aeuli kann verzichtet werden. Um den Erhalt des schützenswerten Lebensraums sicherzustellen ist die Zuweisung einer Naturschutzzone zu prüfen.	Im Zonenplan erfolgt eine Anpassung der Gewässerraumzone im Sinne des Antrags.
5) Weitere Hinweise: Velo-Schnellroute in Richtung Chur.	Es wird beabsichtigt, den bestehenden Radweg, bzw. Mountainbikeroute mit Verbindungscharakter gemäss Generellem Erschliessungsplan Gemeinde Felsberg auf den bestehenden Wanderweg zu verlegen. Die konkrete Überprüfung der Standortgebundenheit einer neuen Linienführung der geplanten Velo-Schnellroute kann jedoch erst in einem separaten Verfahren beurteilt werden und hat keinen Einfluss auf die vorliegenden Teilrevision Gewässerraum.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird im Rahmen einer separaten Planung die Langsamverkehrsführung im Bereich der Tamiserstrasse bis zum Dorfeingang überprüfen und dabei auch die Velo-Schnellroute berücksichtigen.

